

Der Beschluß des Politbüros lenkt — worauf auch im Bericht des Politbüros an die 12. Tagung des Zentralkomitees hingewiesen wird — die Aufmerksamkeit der Genossen in den Justiz- und Sicherheitsorganen erneut auf die konsequente Durchsetzung unseres Rechts zum Schutz der sozialistischen Ordnung, des sozialistischen Eigentums sowie des Lebens und der Gesundheit der Bürger. Jedem rechtswidrigen Verhalten ist ohne Ansehen der Person entgegenzutreten. Die prinzipientreue Verwirklichung dieser Leninschen Forderung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die freiwillige Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden.

Eine elementare Voraussetzung für eine wirksame Erläuterung des sozialistischen Rechts sind politisch durchdachte, der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit entsprechende Entscheidungen, die von den Bürgern verstanden werden und sie überzeugen. Diese Erkenntnis gilt nicht nur für die Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, sondern hat generell Gültigkeit für die Lösung von allen Rechtskonflikten. „Die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Mitarbeiter der Justiz, die gewissenhafte und genaue Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben üben einen großen erzieherischen Einfluß auf die Bürger aus; sie erziehen ihnen das Gefühl einer tiefen Achtung gegenüber den Gesetzen an.“<sup>9/</sup>

Der Beschluß des Politbüros hat in vielen Grundorganisationen der Partei in den Justiz- und Sicherheitsorganen lebhaften Widerhall gefunden und im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Genossen auf den 25. Jahrestag der Gründung der DDR neue, bemerkenswerte Initiativen ausgelöst.<sup>10/</sup> Die Genossen betrachten vor allem das unmittelbare Auftreten vor den Kolle-

<sup>9/</sup> Blinow, „Die Rechtskultur erhöhen!“, Partinaja shisn 1971, Heft 20, S. 58 ff. (russ.).

<sup>10/</sup> Vgl. z. B. G. Steffens, „Initiativen der Staatsanwaltschaft zu Ehren des 25. Jahrestages der DDR“, NJ 1974 S. 349 ff.

tiven der Werktätigen als eine wichtige Form der Beratung über die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit. Aus derartigen Beratungen können wesentliche Erkenntnisse gewonnen und Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung der Arbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane abgeleitet werden.

\*

Der Beschluß des Politbüros erfaßt die Aufgabenstellung zur Erläuterung des sozialistischen Rechts in ihrer ganzen gesellschaftlichen Breite. Das drückt sich z. B. darin aus, daß er konkrete Festlegungen für die Rechts-erziehung an den allgemeinbildenden Schulen, in der Berufsausbildung sowie in der Fach- und Hochschul-ausbildung enthält, den kulturverbreitenden Institutionen die Aufgabe stellt, mit den Mitteln der Literatur und Kunst zur Festigung des sozialistischen Rechtsbe-wußtseins und der sozialistischen Moral beizutragen, und vor allem von den Massenmedien fordert, für eine sachkundige und politisch wirksame journalistische Berichterstattung über Probleme des sozialistischen Rechts zu sorgen und den Bürgern praktische Rechts-kenntnisse zu vermitteln. Weitere Empfehlungen zur Verbesserung der Rechtserläuterung und zur Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen richten sich an die Gewerkschaften, die FDJ, die Natio-nale Front, die URANIA und die Vereinigung der Ju-risten der DDR.

Der Beschluß des Politbüros spricht zwar ausdrück-lich nur von den „nächsten Aufgaben“ bei der Rechts-erläuterung, ist aber von grundsätzlicher Bedeutung für die Verwirklichung der Politik der Partei. Er spielt eine große Rolle bei der Festigung unserer Staats- und Rechtsordnung und ordnet sich ein in die zielklare politisch-ideologische Arbeit unserer Partei, die der Schlüssel für Fortschritte in jedem Bereich unseres gesellschaftlichen Lebens ist.<sup>11/</sup>

<sup>11/</sup> Vgl. E. Honecker, „Mit neuen Erfolgen zum 25. Jahrestag der DDR“, in: Bericht und Schlußwort auf der 12. Tagung des Zentralkomitees der SED, a. a. O., S. 116.

## Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Wirksamkeit des Strafverfahrens

Auf seiner 10. Tagung am 19. Juni 1974 setzte das Plenum des Obersten Gerichts kontinuierlich den Er-fahrungsaustausch zu Problemen der Wirksamkeit des Strafverfahrens/<sup>1/</sup> fort, die in der Praxis der Bezirks- und Kreisgerichte eine entscheidende Rolle spielen und zum Teil bereits Gegenstand der Beratungen auf der 9. Plenartagung am 12. Dezember 1973 gewesen wa-ren.<sup>^</sup>

In seinen einleitenden Bemerkungen betonte der Prä-sident des Obersten Gerichts, Dr. Toeplitz, daß die Sicherung der Einheit von Qualität und Rationalität als Voraussetzung wirksamer Strafverfahren im Mittel-punkt der Diskussion stehen müsse. Untersuchungen

<sup>1/</sup> Zweiter Tagesordnungspunkt der Plenartagung war ein Bericht zur Wirksamkeit von Leitungsdokumenten des Obersten Gerichts auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts (vgl. hierzu Strasberg in NJ 1974 S. 416). Das Plenum beschloß die Aufhebung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der Ent-scheidung von Arbeitsrechtssachen, besonders des Arbeits-lohnes, vom 15. September 1965 und die Änderung der Richt-linie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts vom 25. März 1970 zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA (vgl. dazu NJ 1974 S. 417).

<sup>2/</sup> Vgl. H. Toeplitz, „Konsequente Anwendung des sozialisti-schen Rechts und wirksame Gestaltung der Verfahren“, NJ 1974 S. 33 ff.; Bericht über die 9. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1974 S. 37 ff.

bei Bezirks- und Kreisgerichten hätten weitere Fort-schritte und qualitative Veränderungen in der Recht-sprechung sichtbar gemacht. Die Anleitung der Gerichte müsse sich auf die Einheit von rationeller Verfahrensdurchführung und hoher Qualität bei der Aufklärung des Sachverhalts, der Feststellung der Schuld und der individuell differenzierten Bestimmung der Strafe kon-zentrieren. Es sei notwendig, im Verfahren diejenigen Faktoren aufzuklären, die Einfluß auf die Begehung der einzelnen Straftat bzw. Rechtsverletzung hatten, und den Leitern von Betrieben und Einrichtungen so-wie den örtlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen darüber genaue Informationen zu ver-mitteln, damit entsprechende Maßnahmen zur Verhü-tung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen eingeleitet werden können.

Es zeige sich immer deutlicher, in welch großem Maße die Bezirksgerichte bei der Umsetzung von Leitungsdokumenten des Obersten Gerichts auf eine höhere Qualität der Rechtsprechung Einfluß nehmen können und müssen. Deshalb seien neben der Kassations-antragsabteilung für Strafsachen beim Obersten Gericht die Bezirksgerichte Gera und Cottbus aufgefordert wor-den, vor dem Plenum über die Verwirklichung des Be-